



Flughafen Zürich Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Dokumentation zur Anpassung des SIL-Objektblatts

E. Verlängerung der Piste 32 im Gebiet Vordermoos

15. September 2016



Flughafen Zürich – Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) Verlängerung der Piste 32 im Gebiet Vordermoos, Anpassung Flughafenperimeter

15. September 2016

1 Ausgangslage

Im SIL-Objektblatt vom 26. Juni 2013 (revidiert am 18. September 2015) ist die Fläche, die für die geplante Verlängerung der Piste 32 im Norden beansprucht wird, im Flughafenperimeter enthalten und damit raumplanerisch bereits gesichert. Der Perimeter verläuft aussen um das Vordermoos herum, entlang dem bestehenden Strassennetz.

Das Vordermoos ist ein kantonales Naturschutzgebiet und Teil eines kantonalen Wildtierkorridors, der um das umzäunte Flughafenareal herumführt. Es ist ein Feuchtgebiet in einer leicht erhöhten «Geländepfanne», die vermutlich in der Eiszeit durch einen schmelzenden Gletscherrest unter der Moräne entstanden ist. Zum Flughafen und zur Bülachstrasse hin fällt das Gelände um einige Meter ab. Wird diese Erhebung seitlich angeschnitten, ist eine Veränderung im Wasserhaushalt zu befürchten («die Pfanne läuft aus»).

Nördlich der Bülachstrasse umgrenzt der Flughafenperimeter die bestehenden, umzäunten Anflugbefeuerungsanlagen. Dieser Perimeterverlauf steht mit der geplanten Pistenverlängerung in keinem Zusammenhang.

2 Projekt

Wird die Piste wie geplant um 280 m nach Norden verlängert, tangiert die neue Pistenend-Sicherheitsfläche («Runway End Safety Area» RESA) das Naturschutzgebiet im südwestlichen Winkel. Das Gelände müsste dort eingeebnet werden. Die Konsequenzen auf den Wasserhaushalt des Feuchtgebiets sind nicht bekannt und wären noch zu untersuchen.

Zudem müssten der bestehende Flughafenzaun und die Servicestrasse nach aussen verlegt werden. Dazu bestehen zwei Möglichkeiten:

- Zaun und Servicestrasse verbleiben zwischen der Pistenanlage und dem Naturschutzgebiet, sie werden entlang der künftigen RESA neu erstellt. Dabei würde ein grösserer Teil des Naturschutzgebiets beansprucht resp. die «Geländepfanne» müsste seitlich stärker angeschnitten werden.
- Zaun und Servicestrasse werden neu um das Naturschutzgebiet herum geführt. Mit dieser Variante könnte zwar der Eingriff ins Feuchtgebiet minimiert werden, zwischen Naturschutzgebiet und Umgebung würde der Zaun aber die Durchlässigkeit für grössere Tiere unterbinden. Die Funktion des Wildtierkorridors wäre beeinträchtigt.

Die Flughafen Zürich AG hat ein entsprechendes Vorprojekt erarbeitet (vgl. Abbildung 1). Um den Abstand des Flughafenzauns zum Naturschutzgebiet zu vergrössern, könnte als Alternative auch die bestehende Flurstrasse «Im Hell» als Servicestrasse verwendet und östlich davon eine neue Flurstrasse erstellt werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Postadresse: 3003 Bern

Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Tel. +41 58 465 80 65, Fax +41 58 465 80 32

www.bazl.admin.ch



Der im regionalen Richtplan eingetragene Spotter-Parkplatz östlich des Naturschutzgebiets bleibt bestehen, je nach künftiger Lage von Zaun und Servicestrasse allenfalls in verkleinerter Form.

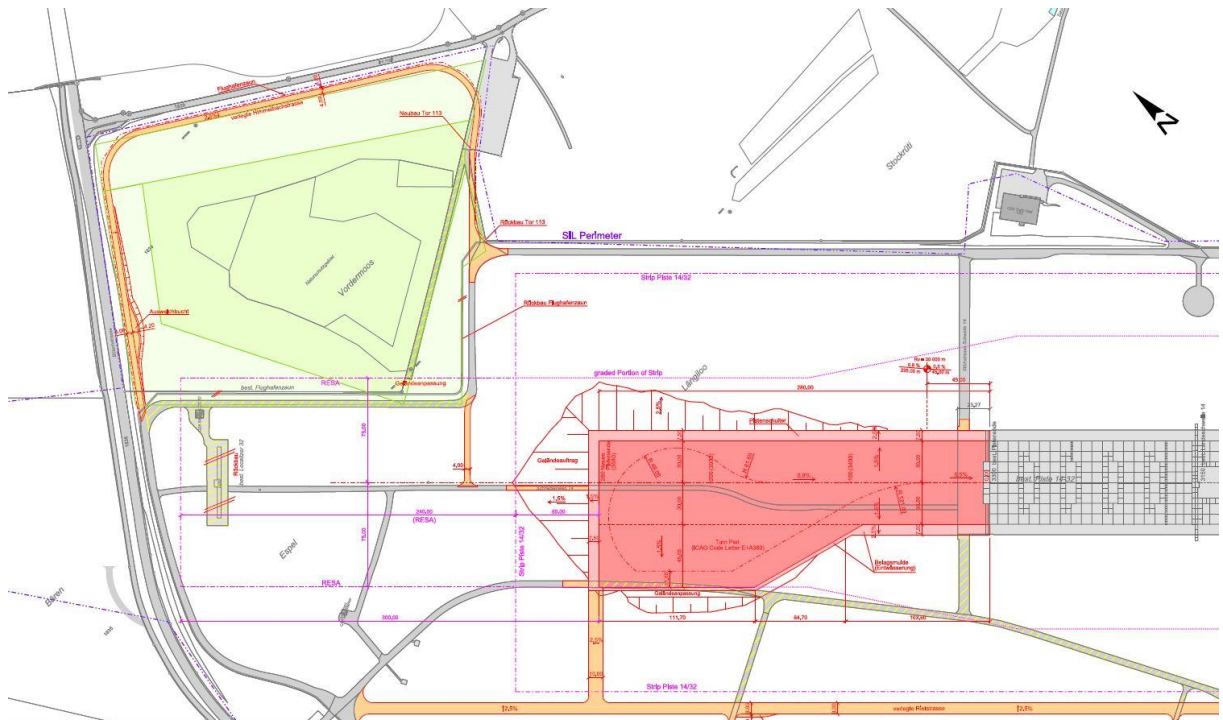


Abbildung 1: Vorprojekt Verlängerung Piste 32 mit Verlegung von Servicestrasse und Flughafenzaun

3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Im SIL-Objektblatt soll der Flughafenperimeter so angepasst werden, dass er die benötigten Flächen für alle Varianten des neuen Strassen- und Zaunverlaufs umfasst (vgl. Abbildung 3). Wird das Projekt der Pistenverlängerung weiterverfolgt, muss die Abwägung zwischen diesen Varianten resp. die Untersuchung und Beurteilung der Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt auf Projektstufe erfolgen (Umweltverträglichkeitsprüfung).

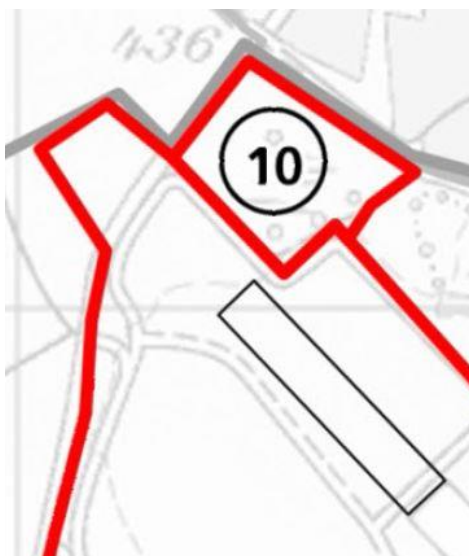


Abbildung 2: Flughafenperimeter gemäss geltendem SIL-Objektblatt 2015 (Fläche für Pistenverlängerung separat abgegrenzt)



Abbildung 3: geplante Anpassung Flughafenperimeter

4 Koordination

Die notwendige Anpassung des Flughafenperimeters ist geringfügig und hat aus Sicht des BAZL keine relevanten raumplanerischen Auswirkungen. Eine weitergehende Abstimmung mit den umgebenden Nutzungen und Schutzgebieten ist nicht erforderlich.

Die detaillierte Prüfung der Auswirkungen des Projekts auf Raum und Umwelt, die Wahl der umzusetzenden Variante sowie die Festlegung der konkreten Schutz- und Kompensationsmassnahmen sind Gegenstand des nachfolgenden Plangenehmigungsverfahrens.

Derzeit läuft das Verfahren zur Revision des Bundesinventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung. Im Zuge dieser Revision wurde beantragt, das Vordermoos neu ins Inventar aufzunehmen. In seiner Stellungnahme zum Revisionsentwurf vom 19. Januar 2016 vertritt der Kanton Zürich den Standpunkt, dass die Abwägung zwischen den beiden nationalen Interessen der Luftfahrt und des Moorschutzes abschliessend durch den Bund vorzunehmen sei. Beim Entscheid des Bundesrats über die Aufnahme des Gebiets Vordermoos ins Bundesinventar ist eine solche Interessenabwägung jedoch nicht möglich. Massgebend sind einzig die Kriterien der besonderen Schönheit und der gesamtschweizerischen Bedeutung im Sinne von Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung.